

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gudensberg

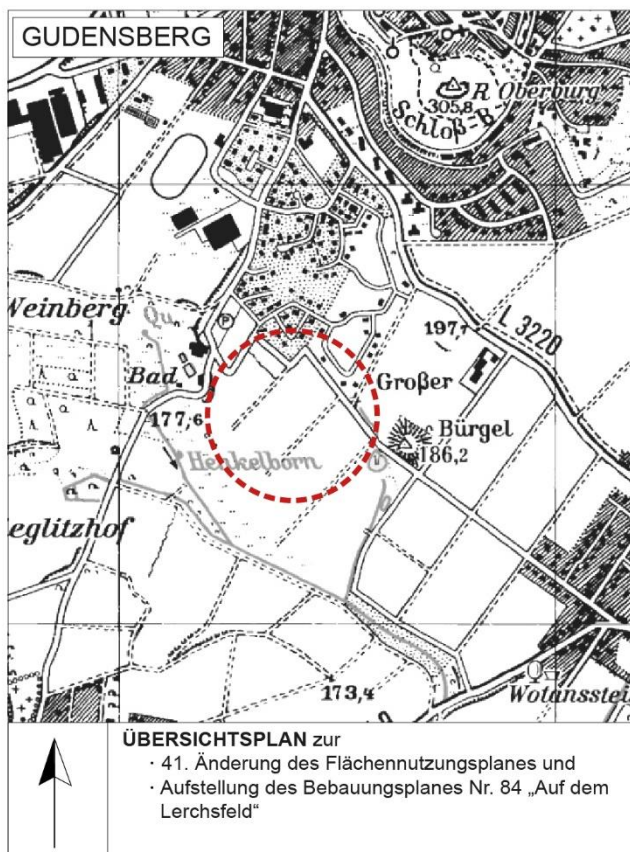
Bauleitplanung der Stadt Gudensberg

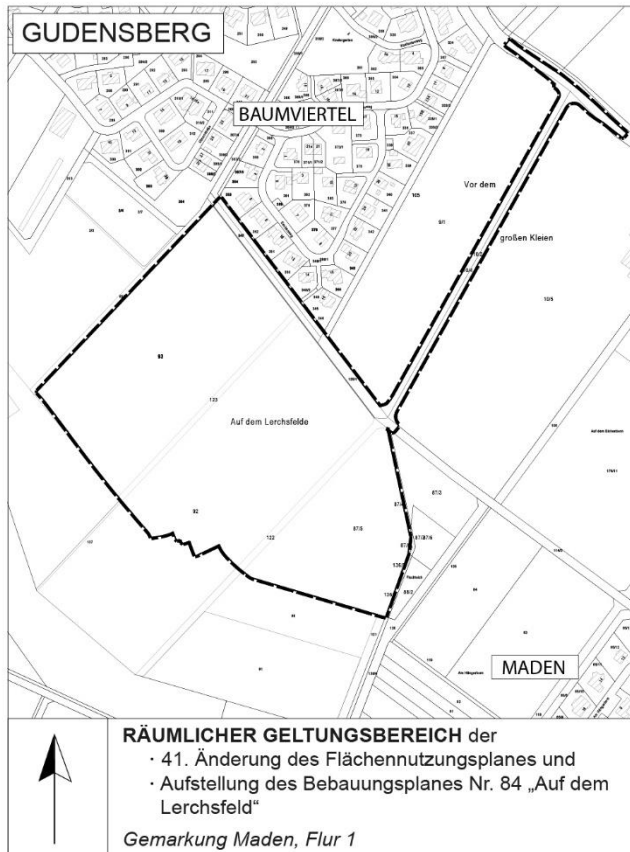
- I) **Veröffentlichung der Aufstellungsbeschlüsse und**
II) **Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Verfahren:**

- a) 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gudensberg, Kernstadt im Bereich zwischen der Landstraße L3220 und dem Schwimmbadweg, südlich des ‚Baumviertels‘
- b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Auf dem Lerchsfeld", Kernstadt im Bereich zwischen der Landstraße L3220 und dem Schwimmbadweg, südlich des ‚Baumviertels‘

Die Stadt Gudensberg hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 84 „Auf dem Lerchsfeld“ aufzustellen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan zu ändern. Durch die 41. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Auf dem Lerchsfeld“ beabsichtigt die Stadt Gudensberg neuen Wohnraum in der Kernstadt zu schaffen. Ziel ist es dabei, der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung zu tragen und dadurch gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die örtliche Bevölkerung mit Wohnraum zu versorgen. Die verfahrensgegenständliche Fläche soll als „Wohnbaufläche“ (W) bzw. als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen werden, um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Infolgedessen sollen bessere Wege- und Freiraumverbindungen zwischen den einzelnen Stadtteilen geschaffen werden.

- I) Die Beschlüsse zur Durchführung der Planverfahren werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. IS. 2808) m.W.v. 29.07.2017, ortsüblich bekannt gemacht. In dem Übersichtsplan ist die räumliche Lage des Plangebietes der jeweiligen Bauleitpläne dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Planvorhabens umfasst den schwarz gestrichelt umrandeten Bereich.





- II) Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist gegeben. Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Die Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2018 beschlossen.

Die **öffentliche Informationsveranstaltung** im Rahmen der 33. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 25.03.2020 um 20:00 Uhr im Bürgersaal, Rathaus der Stadt Gudensberg **findet nicht statt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 "Auf dem Lerchsfeld" und der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **Donnerstag, 19. März 2020, bis einschließlich Freitag, 17. April 2020**, im Rathaus der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, nach Terminvereinbarung, öffentlich ausgelegt. Für einen Termin können Sie montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr Frau Verena Kopp; Tel.: 05603 933 – 122 oder E-Mail: v.kopp@stadt-gudensberg.de kontaktieren.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.gudensberg.de in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice – Bauleitplanung“ als PDF-Dokumente veröffentlicht und können dort eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Sie können schriftlich beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Rathaus, Kasseler Straße 2, Postfach 11 62, 34278 Gudensberg, eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gudensberg, den 16.03.2020.
Der Magistrat der Stadt Gudensberg
gez. Frank Börner
Bürgermeister